

21. Juli 2016 / JAG STE

## Eventualverpflichtung

### „Sanierungsbeitrag im Falle Unterdeckung Pensionskasse Kanton Solothurn PKSO“

#### 1 Ausgangslage

Per 01.01.2015 wurde das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) revidiert. Das Gesetz hält fest, dass die Finanzierung der Pensionskasse durch die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge erfolgt.

Der Begriff „Arbeitgeber“ umfasst dabei den Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen (Gemeinden und Zweckverbände) und die angeschlossenen Unternehmungen. Die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, oder stellvertretend die schulischen Zweckverbände, stellen als Träger der Volksschule den Betrieb und die Verwaltung (inklusive Besoldung der Lehrkräfte) der Volksschulen sicher.

Gemäss §12 PKG ist bei einer Unterdeckung der Pensionskasse von den Arbeitgebern ein Sanierungsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Sanierungsbeitrages ist folgendermassen geregelt:

*Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse am Stichtag weniger als 100% beträgt, besteht eine Unterdeckung. Im Falle einer Unterdeckung und sofern andere Massnahmen zu deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen (entspricht dem massgebenden Lohn<sup>1</sup> abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn.):*

- a) Bei einem Deckungsgrad von 98% und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent
- b) Bei einem Deckungsgrad von 95% und höher mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent
- c) Bei einem Deckungsgrad von 90% und höher mindestens 4 Prozent, maximal 6 Prozent
- d) Bei einem Deckungsgrad unter 90% mindestens 6 Prozent, maximal 8 Prozent

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse entscheidet im Rahmen der angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen. Dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet.

Sofern sich die Massnahmen als ungenügend erweisen, kann von den Rentnern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.

Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrades gilt der 30. September. Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für das folgende Kalenderjahr vom 1. Januar bis

<sup>1</sup> *Massgebender Lohn = AHV-beitragspflichtiger Lohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen; entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem BVG.*

31. Dezember beschlossen. Sobald am 30. September ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres abzusetzen.

## 2 Begriff „Eventualverpflichtung“:

Im Anhang zur Jahresrechnung der Einwohnergemeinden sind gemäss §150 Abs. 1 Ziffer j) der Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen aufzuführen.

Der Begriff der „Eventualverpflichtungen“ ist im Handbuchordner (Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden) unter Kapitel 12.6 Eventualverpflichtungen umfassend beschrieben:

„Eventualverpflichtungen stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Eventualverbindlichkeiten werden nicht verbucht. Mögliche Arten von Eventualverbindlichkeiten sind Bürgschaften, Defizitgarantien, Nachschusspflichten u.Ä. Die Auflistung der Eventualverbindlichkeiten hat im Anhang (Gewährleistungsspiegel) zur Jahresrechnung zu erfolgen.“

## 3 Fazit

Die mutmasslichen Sanierungsbeiträge an die PKSO stellen für die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn als Träger der Volksschulen (oder stellvertretend für die schulischen Zweckverbände) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Pensionskassengesetz aus folgenden Gründen eine Eventualverpflichtung dar:

- gemäss §12 PKG besteht explizit eine Verbindlichkeit
- im Falle einer Unterdeckung der Pensionskasse ist ein Sanierungsbeitrag zu leisten

Die Eventualverpflichtung gegenüber der PKSO ist im Anhang der Jahresrechnung unter (§ 150 Abs. 1 Ziffer j GG) Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen aufzuführen.

Folgender Wortlaut ist durch die Gemeinden in diesem Gewährleistungsspiegel, **spätestens mit der Jahresrechnung 2016** (nach HRM2) anzuwenden:

### Eventualverpflichtung

„Sanierungsbeitrag im Falle Unterdeckung Pensionskasse Kanton Solothurn PKSO“

#### **Mindestdeklaration Gewährleistungsspiegel ab Jahresrechnung 2016:**

Deckungsgrad Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO): Aufgrund von Artikel §12 PKG besteht im Falle einer Unterdeckung der PKSO für die versicherten Lehrpersonen der Volksschule<sup>1</sup> eine Verpflichtung, Sanierungsbeiträge im Verhältnis der versicherten Löhne zu leisten.

#### **Fakultativ Ergänzungen:**

Der Umfang richtet sich nach dem Deckungsgrad im Verhältnis der berechneten Lohnsumme wie folgt:

- bei einem Deckungsgrad von 98% und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent
- bei einem Deckungsgrad von 95% und höher mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent
- bei einem Deckungsgrad von 90% und höher mindestens 4 Prozent, maximal 6 Prozent
- bei einem Deckungsgrad unter 90% mindestens 6 Prozent, maximal 8 Prozent

Die Pensionskasse Kanton Solothurn weist per 31.12.2016 einen Deckungsgrad von 000.0% aus (2015: 103.2%).

<sup>1</sup> und evtl. für Verwaltungspersonal der Gemeinde, sofern ein separater Anschlussvertrag mit der PKSO besteht